

Satzung Dresden-Hepcats e. V. vom 26. November 2006, ergänzt am 19.01.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Dresden-Hepcats" und ist im Vereinsregister unter der Nummer 410054 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Die Dresden-Hepcats verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Boogie-Woogie-, Swing-, Tanz- und Musikkultur in Dresden und Umland im Rahmen von Kursen, Workshops und Tanzveranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Art der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Dresden-Hepcats kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 1. Ordentliches Mitglied: Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Ein ordentliches Mitglied nimmt aktiv an der Vereinsarbeit teil. Es hat alle Rechte und Pflichten. Es hat Sitz und volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
 2. Sympathisant: Sympathisanten sind natürliche Personen und können aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
 3. Gastmitglieder: Sind natürliche Personen, die zeitlich begrenzt am Vereinsleben teilnehmen. Sie haben alle Rechte und Pflichten, jedoch kein Stimmrecht.
 4. Fördermitglied: Sind natürliche oder juristische Personen, Behörden und Körperschaften, die die Vereinsziele besonders unterstützen. Das Fördermitglied hat weder die Rechte noch die Pflichten eines Vollmitgliedes.
 5. Ehrenmitglieder: Sind natürliche Personen, die ihre ordentliche Mitgliedschaft im Verein beendet haben, jedoch auf Grund ihrer besonderen Verdienste für den Verein am Vereinsleben weiterhin

teilnehmen können. Das Ehrenmitglied hat weder die Rechte noch die Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Der Vorstand erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht über die getroffene Entscheidung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme. Sie können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter sowie das schriftliche und mündliche Beschwerderecht beim Vorstand.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Dresden-Hepcats zu fördern und die Satzung des Vereins zu beachten. Die Mitglieder des Vereins haben in den Räumen des Vereins das Hausrecht inne und sind gegenüber allen Nichtmitgliedern im Sinne der Satzung und des Vereinsregelwerkes weisungsbefugt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und die Veranstaltungen der Dresden-Hepcats durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Jeder Anschriftenwechsel eines Mitgliedes ist innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Sympathisanten, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand:

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (Einzelvertretungsberechtigung).
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
9. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 8 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin ein.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über dem Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals zur Mitgliederversammlung gestellt wurden, entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.
7. Für Beschlüsse, mit denen diese Satzung geändert wird, ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sonnenstrahl e.V. (Sitz Dresden), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Eva Lindemann
1. Vorsitzender

Michael Fiedler
2. Vorsitzender

Simone Dreßler
Schatzmeister